



Stromliefervertrag

zwischen

**Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH
Fröhliche-Mann-Str.2**

98528 Suhl

(nachfolgend VNB genannt)

und

(nachfolgend Lieferant genannt)

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich
physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen und hierzu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Die Rahmenbedingungen des Ausschreibungsverfahrens sind in den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2019 geregelt.

Der Lieferant hat im Rahmen der Ausschreibung der Verlustenergie für 2020 den Zuschlag für die __.Tranche am __.__.2018 erhalten.

Das Angebot sowie die Zuschlagserteilung sind in Anlage 1 aufgeführt.

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Stromliefervertrag regelt die Bedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen VNB und dem Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verlustenergie im Umfang der gem. Anlage 1 erteilten Zuschlagserklärung für den Zeitraum vom 01.01.2020 00:00 Uhr bis 31.12.2020 24:00 Uhr zu liefern.

Der VNB verpflichtet sich, die Verlustenergie im entsprechenden Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

2. Energiemenge

Gemäß Zuschlagserklärung (Anlage 1) beträgt die Gesamtliefermenge des Lieferanten im Kalenderjahr 2020 5.375,7 MWh.

3. Energielieferung und -abnahme

Die Vertragsmenge gemäß Ziffer 2 wird vom Lieferanten per Fahrplan in den unter Ziffer 4 benannten Netzverlustbilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert oder deren Lieferung veranlasst.

Der VNB wird diese Energiemenge in den Gegenfahrplan einstellen, kaufen und abnehmen. Die Lieferung erfolgt entsprechend dem Jahresprofil, das der Ausschreibung zu Grunde lag.

Der VNB speichert das der Ausschreibung zu Grunde liegende Jahresprofil als MS Excel-Datei auf zwei CD-ROM. Ein Exemplar behält der VNB, das andere wird an den Lieferanten gesendet. Die auf CD-ROM gespeicherten Dateien sind verbindlich und Bestandteil des Vertrages.

Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

4. Übergabestelle/ Bilanzkreis

Die Übergabestelle ist der Netzverlustbilanzkreis des VNB in der Regelzone 50Hertz Transmission GmbH.

Der ETSO Identification Code des Netzverlustbilanzkreises lautet: 11XVER000930---A

Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der 50Hertz Transmission GmbH besitzt.

Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises des Lieferanten ist in der Zuschlagserklärung (Anlage1) vermerkt.

5. Lieferpreis

Gemäß Zuschlagserklärung (Anlage1) beträgt der Lieferpreis für die Verlustenergie 2020
___, ___ €/MWh.

Das Entgelt erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

6. Risikosphären vom VNB und Lieferanten

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten. Sollten Meldungen entsprechend REMIT erforderlich sein, werden diese vom Lieferanten vorgenommen.

Der VNB trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge an und ab der Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten.

7. Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferung erfolgt nach den jeweils für das Bilanzkreismanagement geltenden Bestimmungen und Normen der Strom NZV.

8. Abrechnung

Die Rechnung der vertragsgerechten Leistungserbringung auf Basis der gelieferten Energiemenge ist bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats in Schriftform an den VNB zu übermitteln. Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Der VNB begleicht die Rechnung binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

9. Mitteilungs- und Dokumentationspflichten

Der Lieferant dokumentiert alle wesentlichen Informationen zur Lieferung der Energiemengen und verpflichtet sich, die Dokumente zur Klärung von möglichen Abweichungen der Vertragsvereinbarungen dem VNB zu Verfügung zu stellen.

Der VNB dokumentiert alle wesentlichen Informationen zur Abnahme der Energiemengen und verpflichtet sich, die Dokumente zur Klärung von möglichen Abweichungen der Vertragsvereinbarungen dem Lieferanten zu Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat dem VNB unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

Die Kontaktdaten der beiden Vertragspartner werden in Anlage 2 benannt.

10. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und diese Nichterfüllung zu vertreten hat, ist die Nichtlieferung von dem Lieferant an den VNB innerhalb von 14 Kalendertagen zu entschädigen.

Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- a) der positiven Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem der VNB die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vertraglich vereinbarten Preis
- b) mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieser Stromliefervertrag ist mit der Zuschlagserteilung in Kraft getreten. Er wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 01.01.2020 00:00 Uhr und endet mit Abschluss der Energielieferung am 31.12.2020 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) einer der Vertragspartner eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt und die Pflichtverletzung trotz Abmahnung fortsetzt.
- b) über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Sicherheitsleistung

Zur Absicherung des VNB gegen Nichtleistung und finanzielle Ausfälle des Lieferanten kann der VNB in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Als begründete Fälle gelten insbesondere,

- a) dass der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- b) dass gegen den Lieferant Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.
- c) der Ausfall des Lieferanten in der Vergangenheit – auch bei anderen Netzbetreibern.

Eine angemessene Sicherheitsleistung entspricht dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag.

Der Lieferant stellt dem VNB auf dessen Aufforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung.

Kommt der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen dem VNB wegen der Nichtlieferung der Energie Aufwendungen, so kann der VNB die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

Soweit der VNB eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt dieses Vertrages vertraulich. Dies gilt nicht, wenn Daten und Informationen öffentlich bekannt sind, aus eigener Arbeit oder durch Dritte rechtmäßig verfügbar waren oder vom Herausgeber uneingeschränkt Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn ein Vertragspartner solche Daten offenlegt gegenüber seinen Organen, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Gremien, Beauftragten, Beratern, seiner Bank oder anderen Kreditinstituten, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, Versicherungen, Bewertungsagenturen, wenn und soweit diese Informationsträger sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wenn dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der VNB ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist der VNB berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

Der VNB ist berechtigt, die anonymisierten Ergebnisse der durchgeführten Ausschreibung für die Verlustenergie zu veröffentlichen.

15. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung zur Vertragsüberleitung darf nicht unbillig verweigert werden und ist grundsätzlich zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Bedenken bestehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. Im Fall der

Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

16. Sonstige Bestimmungen

Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.

Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen für einen der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Stromliefervertrag den veränderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen. Sollten die Vertragspartner trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielen, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende zu.

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Soweit sich die Vertragspartner nicht einigen können, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages zum Verbleib. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Der Gerichtsstand ist Suhl.

Ort , den.....

Suhl, den

Lieferant

Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH

Anlage